



Brüssel, den 5. Juni 2026  
(OR. en)

10007/26  
ADD 1

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0135 (NLE)

---

---

AELE 34  
MI 572  
N 36  
FL 14  
ISL 21

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 263 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR- Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (EDIP-Verordnung)

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 263 annex.

---

Anl.: COM(2026) 263 annex

Brüssel, den 2.6.2026  
COM(2026) 263 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur  
Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in  
bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt**

**(EDIP-Verordnung)**

## ANHANG

### ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

#### **zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) auszuweiten.
- (2) Es ist angezeigt, dass sich die EFTA-Staaten ab dem 1. Januar 2026 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/2643 beteiligen können, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2026 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Die Kosten für solche Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2026 beginnt, können unter den gleichen Voraussetzungen als förderfähig angesehen werden wie die Kosten, die juristischen Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen, sofern dieser Beschluss vor Ende der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt.
- (4) Die Bedingungen für die Beteiligung der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2026 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Nach Artikel 7 Absatz 16 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Absatz angefügt:

„(17)

Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2026 an den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit den folgenden Rechtsakten und Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union:

- **32025 R 2643:** Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) (ABl. L, 2025/2643, 29.12.2025).
- **Haushaltlinie 13 01 06:** „Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie“.
- **Haushaltlinie 13 08 01:** „Programm für die europäische Verteidigungsindustrie“.

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2026 oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/2643 erfüllt sind, nach dem 5. März 2024 beginnt, können ab dem in der betreffenden Finanzhilfevereinbarung oder den betreffenden Finanzhilfebeschlüssen festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Voraussetzungen als förderfähig angesehen werden, sofern der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses [dieser Beschluss] vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

Island und Liechtenstein werden von der Beteiligung an diesem Instrument und dem dazu zu leistenden finanziellen Beitrag ausgenommen. Folglich gilt der vorliegende Absatz nicht für Island und Liechtenstein.

Nach Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens für diesen Absatz.

Der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ und sonstige Begriffe, die sich auf ihre in Kapitel VII der Verordnung enthaltenen öffentlichen Stellen beziehen, bezeichnen zusätzlich zu ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten und deren öffentliche Stellen.

Die anwendbaren Bestimmungen dieser Verordnung sind nachstehend aufgeführt und gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- i) Nur die folgenden Bestimmungen der Verordnung finden Anwendung:  
Artikel 1-21, Artikel 35-77 und Artikel 79-86.
- ii) In Artikel 72 Absatz 1 werden nach dem Wort „Durchführungsrechtsakten“ die Wörter „oder im Falle von Unternehmen mit Sitz in den EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde im Wege eines Beschlusses“ eingefügt.
- iii) In Artikel 72 Absätze 2 und 3, Artikel 73, Artikel 74 und Artikel 75 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „oder im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde“ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.
- iv) In Artikel 72 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Unterstützungsinstrument für die Ukraine gelenkt.“ die Wörter „Die

EFTA-Staaten entscheiden über die Zuweisung der Beträge der von der EFTA-Überwachungsbehörde eingezogenen Geldbußen.' eingefügt.

- v) In Artikel 73 Absatz 5 und Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe b werden nach den Wörtern ‚dem Gerichtshof der Europäischen Union‘ bzw. ‚des Gerichtshofs der Europäischen Union‘ die Wörter ‚oder dem EFTA-Gerichtshof‘ bzw. ‚oder des EFTA-Gerichtshofs‘ eingefügt.“

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft\*.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

*Die Sekretäre*

*des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

## **Erklärung der EFTA-Staaten**

**zum Beschluss Nr. [...] vom xx 2026 zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen zwecks Ausweitung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Beteiligung der EFTA-Staaten am Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und an einem Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern, die mit der Verordnung (EU) 2025/2643 eingerichtet wurden**

**[zur Annahme zusammen mit dem Beschluss und zur Veröffentlichung im Amtsblatt]**

Mit diesem Beschluss wird die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Beteiligung der EFTA-Staaten am Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und an einem Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern (EDIP) ausgeweitet. Die EFTA-Staaten sind der Auffassung, dass Verteidigungsangelegenheiten nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen und die Annahme dieses Beschlusses daher den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens nicht über die Beteiligung der EFTA-Staaten am EDIP hinaus auf Verteidigungsangelegenheiten ausweitet. Die EFTA-Staaten betonen ferner, dass Island und Liechtenstein nicht am EDIP teilnehmen und daher nicht verpflichtet sind, einen finanziellen Beitrag dazu zu leisten.